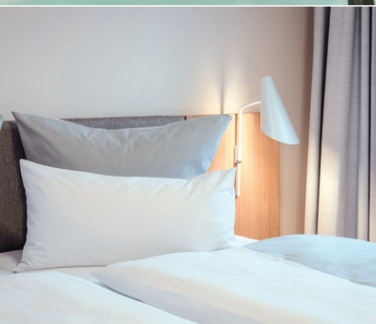


Preise
gültig ab
1. Januar
2023



Tagungs- pauschalen

Preisinformationen zu Übernachtung,
Seminarräumen und -technik



Tagungspauschalen

Leistungen inklusive	Halbpension
Kaffeepausen-Bufferet im Pausenraum <i>9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:30 Uhr</i>	●
Mittagessen als Buffet inkl. Seeoner Quellwasser, Kaffee- und Teespezialitäten <i>12:00 – 14:00 Uhr</i>	●
Abendessen als Buffet inkl. Seeoner Quellwasser, Kaffee- und Teespezialitäten <i>18:00 – 20:30 Uhr</i>	
1 Beamer oder Monitor	●
1 Moderationskoffer	●
1 Flipchart inkl. 10 Blatt Papier	●
2 Pinnwände mit Papier bespannt	●
Rufbereitschaft Tagungstechnik <i>8:00 – 18:00 Uhr</i>	●
Internet/WLAN	●
1 Tagungsraum inkl. Mineralwasser, Block und Stift	●
2 Getränke (Saft, Bier, Hauswein) pro Mahlzeit	
Preis in Euro pro Person und Tag	75,00



Halbpension plus	Vollpension	Vollpension plus
●	●	●
●	●	●
	●	●
●	●	●
●	●	●
●	●	●
●	●	●
●	●	●
●	●	●
●	●	●
●	●	●
●	●	●
●	●	●
80,00	107,00	117,00



Alle Preise inklusive Mehrwertsteuer.
 Änderungen vorbehalten.

Übernachtung mit Frühstück, Tagungsräume, Festsaal

Übernachtung mit Frühstück

Übernachtung	●
Frühstück <i>als Buffet von 7:00 – 9:30 Uhr</i>	●
Freizeitangebot <i>Kegelbahn, Fitnessraum, Sauna</i>	●
Internet/WLAN	●
Parkplatz	●

Einzelzimmer pro Tag **ab 99,00**

Doppelzimmer pro Tag **ab 139,00**

Tagungsräume inkl. Seminartechnik Preis in Euro

Gruppenraum bis 60 qm	<i>pro Tag</i>	100,00
Tagungsraum bis 100 qm	<i>pro Tag</i>	200,00
Tagungsraum bis 130 qm	<i>pro Tag</i>	300,00

Preise inkl. Pinnwand, Flipchart, Moderationskoffer.

Festsaal Preis in Euro

300 qm	<i>pro Veranstaltung</i>	900,00
(teilbar in 186 qm + 114 qm)		

Veranstaltungstechnik für Festsaal nach Bedarf/Aufwand.

Bearbeitungsgebühr für Serviceleistungen von externen Dienstleistungen im Auftrag des Kunden 7% des Auftragsvolumens brutto.

Alle Preise inklusive Mehrwertsteuer. Änderungen vorbehalten.



Zusätzliche Seminartechnik, Techniker

Seminartechnik zusätzlich	Preis in Euro
Beamer/Monitor	100,00
weiterer Moderationskoffer	30,00
Laptop	50,00
weitere Pinnwand mit Papier bespannt	15,00
Pinnwandpapier zusätzlich 1 Blatt	2,00
weiteres Flipchart inkl. 10 Blatt Papier	15,00
Flipchartpapier zusätzlich 1 Blatt	0,60
Yogamatte	5,00

Die Seminartechnik wird einmalig pro Veranstaltung berechnet. Weitere Technik auf Anfrage.

Techniker

Techniker	<i>pro Stunde</i>	75,00
ab 20:00 Uhr Nachtzuschlag		25 %
Sonn- und Feiertagszuschlag		50 %

Alle Preise inklusive Mehrwertsteuer. Änderungen vorbehalten.



Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Konferenz- und Bankettvereinbarung

Stand: 1.9.2022 – Änderungen vorbehalten.

1. Geltungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen gelten für die Anmietung von Konferenz- und Banketträumen des Kultur- und Bildungszentrums zum Zwecke der Durchführung von Veranstaltungen, sowie für alle mit diesen zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen durch das Kloster Seeon, Kultur- und Bildungszentrum des Bezirks Oberbayern, im folgenden KBZ genannt. Insbesondere fallen darunter die technische Betreuung der Veranstaltungen sowie die Leistungen der Gaststätten- und Beherbergungsbetriebe. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

2. Buchung

Die Buchung von Räumen und Flächen, die Reservierung der Hotelzimmer sowie die Vereinbarung von sonstigen Lieferungen und Leistungen durch das KBZ werden mit der Unterzeichnung der Konferenz- und Bankettvereinbarung durch den Veranstalter sowie durch das KBZ rechts-wirksam. Die Überlassung von Räumen und/oder Flächen, auch über den in dieser Vereinbarung festgehaltenen Umfang hinaus, begründet in jedem Fall ein Mietverhältnis.

Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags des Kunden durch das Hotel zustande. Dem Hotel steht es frei, die Zimmerbuchung in Text-form zu bestätigen. Gebuchte Zimmer stehen dem Kunden ab 15:00 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung. Der Kunde hat keinen Anspruch auf frühere Bereitstellung.

Am vereinbarten Abreisetag sind die Zimmer dem Hotel spätestens um 11:00 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen. Danach kann das Hotel aufgrund der verspäteten Räumung des Zimmers für dessen vertrags-überschreitende Nutzung bis 18:00 Uhr 50 % des vollen Logispreises (Listenpreises) in Rechnung stellen, ab 18:00 Uhr 100 %. Vertragliche Ansprüche des Kunden werden hierdurch nicht begründet. Ihm steht es frei, nachzuweisen, dass dem Hotel kein oder ein wesentlich niedriger Anspruch auf Nutzungsentgelt entstanden ist.

3. Mitbringen von Haustieren

Das Mitbringen von Haustieren ist nur auf Anfrage nach vorheriger Bestätigung gegen Gebühr gestattet.

4. Unter- oder Weitervermietung

Die Unter- oder Weitervermietung von Räumen und/oder Flächen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch das KBZ.

5. Preise

Die Preise verstehen sich als Bruttopreise (inkl. 7 % USt. Logis, 19 % sonstige Leistungen). Umsatzsteuererhöhungen werden an den Kunden weitergegeben. Zusätzliche Leistungen werden zu den am Veranstaltungstag gültigen Preisen berechnet.

6. Zahlung

Die Forderungen des KBZ sind binnen 10 Tagen nach Versand der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Das KBZ kann vom Veranstalter vor Erbringung der Leistungen eine Vorauszahlung in angemessener Höhe verlangen. Das Hotel kann die unverzügliche Zahlung fälliger Forderungen jederzeit vom Kunden verlangen. Bei Zahlungsverzug ist das Hotel berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von derzeit 8 % bzw. bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz zu verlangen. Dem Hotel bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

7. Mitwirkungspflicht des Kunden

(Teilnehmerzahl bei Veranstaltungen/Konferenzen mit Speisen und/oder Getränken) Die Mitwirkungspflicht des Veranstalters soll dem KBZ die sorgfältige Vorbereitung der Veranstaltung ermöglichen. Daher muss der Veranstalter dem KBZ die Zahl der Teilnehmer spätestens zehn Werktage vor dem Veranstaltungs- bzw. Konferenztermin mitteilen. Abweichungen der Teilnehmerzahl nach unten gegenüber der gemeldeten Zahl sind bis zu 5 % kostenfrei. Darüber hinausgehende Abweichungen nach unten berechtigen das KBZ zur Geltendmachung eines pauschalen Schadensersatzes gemäß Nr. 15 dieser Vereinbarung. Bei Abweichungen nach oben wird der Abrechnung des KBZ die tatsächliche Teilnehmerzahl zugrunde gelegt. Höhere Abweichungen sind rechtzeitig vorher mit dem KBZ ab-zusprechen.

8. Verzehr von Speisen und Getränken

Dem Veranstalter ist es nicht gestattet, eigene oder extern beschaffte Speisen und Getränke anlässlich der Veranstaltung zu verzehren. In Sonderfällen (nationale Spezialitäten, medizinische Indikationen, Demonstrationzwecke) ist darüber eine gesonderte schriftliche Vereinbarung zu treffen, wobei durch das KBZ eine Servicegebühr bzw. ein Korkgeld gefordert werden kann.

9. Änderung der Räumlichkeiten

Das KBZ behält sich vor, dem Veranstalter andere als die benannten Räume zuzuweisen, soweit dies unter Berücksichtigung der Interessen des KBZ für den Veranstalter zumutbar ist.

10. Gegenstände Dritter

Beschafft das KBZ für den Veranstalter technische oder sonstige Geräte oder Gegenstände von Dritten, so handelt das KBZ im Namen und auf Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter haftet gegenüber dem KBZ für die pflegliche Behandlung und ordnungsgemäße Rückgabe dieser Geräte und Gegenstände und stellt das KBZ von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Geräte und Gegenstände frei.

11. Veröffentlichung

Veröffentlichungen oder Anzeigen, die auf das KBZ Bezug nehmen und die Einladungen zu Verkaufsveranstaltungen oder Hinweise auf sonstige Veranstaltungen enthalten, bedürfen in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung des KBZ. Wird eine solche Veröffentlichung oder Anzeige ohne Zustimmung des KBZ vorgenommen und werden danach wesentliche Interessen des KBZ beeinträchtigt, so hat das KBZ das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und die Veranstaltung abzusagen. Das KBZ ist dann berechtigt, pauschalen Schadensersatz gemäß Nr. 15 dieser Vereinbarung zu fordern.

12. Nichterfüllung und Rücktritt von dieser Vereinbarung

- 12.1. Erfüllt der Veranstalter die Konferenz- und Bankettvereinbarung nicht (Absage der Veranstaltung, Nichterscheinen usw.), so ist das KBZ zur Geltendmachung eines pauschalen Schadensersatzes berechtigt. Die Höhe des pauschalen Schadensersatzes ergibt sich aus der Auftragsbestätigung des KBZ sowie aus Nr. 15 dieser Vereinbarung.
- 12.2. Der Veranstalter hat dem KBZ gegenüber die Nichterfüllung bzw. den Rücktritt von dieser Vereinbarung schriftlich zu erklären.
- 12.3. Das KBZ ist vom Rücktritt zum Vertrag berechtigt, wenn begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder den Ruf des Hauses zu gefährden droht. Eine Absage der Veranstaltung durch das KBZ kann außerdem bei Einwirkung höherer Gewalt erfolgen.

13. Schäden oder Verluste

- 13.1. Der Veranstalter haftet für Verluste oder Beschädigungen, die durch ihn, seine Mitarbeiter, sonstige Hilfskräfte, Teilnehmer und Besucher der Veranstaltung oder Erfüllungsgehilfen verursacht werden. Es obliegt dem Veranstalter, Versicherungen abzuschließen, die dieses Risiko abdecken. Das KBZ kann im Einzelfall den Nachweis solcher Versicherungen verlangen.
- 13.2. Zur Vermeidung von Beschädigungen ist die Anbringung von Dekorationsmaterial oder sonstigen Gegenständen an Wänden und Türen nicht gestattet. Der Veranstalter haftet dafür, dass das Dekorationsmaterial oder die sonstigen Gegenstände den feuerpolizeilichen Anforderungen entsprechen. Im Zweifelsfall kann das KBZ die Vorlage einer Bestätigung der zuständigen Brandschutzstelle verlangen.
- 13.3. Das KBZ haftet für Verlust oder für Schäden an mitgebrachten Gegenständen des Veranstalters, seiner Mitarbeiter, seiner Erfüllungsgehilfen oder seiner Besucher, Kunden oder Gäste nur im Falle grober Fahrlässigkeit oder bei Vorsatz. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.
- 13.4. Das Rauchen im Haus ist nicht erlaubt, bei Nichtbeachtung werden Reinigungskosten berechnet.
- 13.5. Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Kunde dies, darf das KBZ die Entsorgung und Lagerung zu Lasten des Kunden vornehmen. Für verbleibende Gegenstände im Veranstaltungsraum kann das KBZ für die Dauer der Vorenthaltung des Raumes eine angemessene Nutzungsentschädigung berechnen.

14. Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwendbares Recht

Erfüllungsort ist der Sitz des KBZ mit dem Gerichtsstand Traunstein. Das Recht der Bundesrepublik Deutschland ist auf diesen Vertrag anwendbar.

15. Pauschaler Schadensersatz

In den Fällen, in denen das KBZ wegen Rücktritts vom Vertrag oder anderer Beendigungsgründe zum Ersatz pauschalen Schadens berechtigt ist, gelten folgende Sätze als vereinbart:

Rücktrittszeitpunkt (Anzahl Tage vor Anreise)	Hotelleistung Übernachtungs- und Tagungspauschale	Zusätzlich verein- barter Gastrono- mieumsatz
56 bis 30 Tage (ab 40 Personen)	50 %	–
42 bis 30 Tage (bis 39 Personen)	50 %	–
29 bis 14 Tage	60 %	–
13 bis 7 Tage	70 %	35 %
ab 6 Tage	80 %	70 %
No Show	100 %	100 %

Der Schadensersatz vermindert sich in dem Umfang, in dem es dem KBZ gelingt, die Räume bzw. Zimmer anderweitig zu vermieten.

Kloster Seeon
Kultur- und Bildungszentrum
des Bezirks Oberbayern
Klosterweg 1, D-83370 Seeon
Tel.: + 49 (0)8624 897-0
Fax: + 49 (0)8624 897-210
E-Mail: info@kloster-seeon.de
www.kloster-seeon.de

